

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 135.

Mittwoch den 17. Juni 1874.

(262—1)

Nr. 4369.

Kundmachung.

Jene Forstcandidaten, welche zu der mit Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1850, R.-G.-B. Nr. 63, XXVI. Stück, Seite 640, vorgeschriebenen und im Herbst 1. J. abzuhaltenen Staatsprüfung für den selbstständigen Forstverwaltungsdienst oder für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale zugelassen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der obigen Ministerial-Verordnung belegten Gesuche längstens

bis 15. Juli 1. J.

bei dieser k. k. Landesregierung, und zwar, wenn sie derzeit bereits im Forstdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen, wobei noch bemerkt wird, daß jene Candidaten, die sich auch aus den Jagdgesetzen und dem Jagdwesen prüfen lassen wollen, dies in ihren Gesuchen um Zulassung zur Prüfung besonders anzugeben haben.

Laibach, am 11. Juni 1874.

k. k. Landesregierung für Krain.

(244—3)

Nr. 1015.

Hauptlehrersstelle.

An der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zu Laibach ist die Stelle eines Hauptlehrers für Freihandzeichnen und Mathematik mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen, wobei jedoch bemerkt wird, daß derselbe mit Gemässheit des hohen Ministerialerlasses vom 7. Juli 1873, B. 7301, nach Erfordernis bis zum gesetzlichen Ausmaße der Lehrstunden auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Verwendung genommen werden könne.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15ten April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe in Krain

bis 12. Juli 1874

einzubringen. — Laibach am 25. Mai 1874.

k. k. Landesschulrathe für Krain.

Der k. k. Hofrat und Vorsteher:

Fürst Rothar Metternich m. p.

(254—3)

Nr. 334.

Dritte Lehrerstelle

an der dreiklassigen Volksschule in Altenmarkt bei Laas,

womit ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung, bestehend in einem schönen geräumigen Zimmer im Schulhause, verbunden ist, ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche

bis Ende Juni d. J.

hieran zu überreichen.

Geprüfte Lehrerinnen, welche auch in weiblichen Handarbeiten Unterricht zu ertheilen in der Lage sind, haben den Vorzug.

k. k. Bezirksschulrathe Loitsch zu Planina, am 6. Juni 1874.

(264—1)

Nr. 8148.

Erlaß.

Da sich die Falle des Verlustes von Aufgabsrecepissen zu Nachnahmesendungen auffallend mehrheit, so findet sich die gesetzte Direction veranlaßt, das p. t. Publicum in dessen eigenstem Interesse dringend darauf aufmerksam zu machen, daß man in Hinkunft die Bewilligung einer Nachnahmeauszahlung ohne Recepisse nur in den äußersten Fällen ertheilen wird, weshalb sich die größte Aufksamkeit in der Aufbewahrung der bezüglichen Aufgabs-Recepisse empfiehlt.

Triest, den 8. Juni 1874.

k. k. Postdirection.

Sertaus m. p.

(245—2)

Nr. 3686.

Ausschreibung

von kostenfreien Militärzöglingssplägen im Militärkollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie zu Wien.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät werden auch für das nächste Schuljahr Söhne von Civilstaatsbeamten Allerhöchsten Ortes zur ausnahmsweise Betheilung mit kostenfreien Militärzöglingssplägen in dem Militärkollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie in Wien beantragt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung von Söhnen der Offiziere oder Militärbeamten zulässig erscheint und die Aspiranten den Aufnahmsbedingnissen vollkommen entsprechen.

Die Aspiranten für das Militärkollegium müssen die vierte Klasse eines Unter- oder eines Realgymnasiums absolviert und darüber empfehlende Zeugnisse erworben haben.

Ferner müssen die Aspiranten der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein und dürfen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres das Lebensalter von höchstens $17\frac{1}{2}$ Jahren nicht überschritten haben.

Jeder Aspirant wird vor der definitiven Aufnahme in das Militärkollegium derselbst einer Vorprüfung aus den in dem Untergymnasium vor kommenden Gegenständen mit Ausnahme der griechischen Sprache unterzogen.

Aus dem Militärkollegium werden die Böglings nach bestiedigend absolviertem zweijährigen Cursus in die neustädter Militärakademie überzeugt, aus welcher dieselben nach einem vierjährigen Cursus in das k. k. Heer als Offizier überreten, wenn sie den bestehenden Vorschriften nach die Eignung sich hiezu erworben haben.

In der technischen Militärakademie besteht eine Artillerie- und eine Genieabtheilung mit je vier Jahrgängen.

Die Aspiranten für die eine oder für die andere dieser Abtheilungen müssen eine vollständige (6- oder 7klassige) Realschule absolviert, ebenfalls empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen kundig sein, und dürfen das 19. Lebensjahr bis zum Beginne des nächsten Schuljahres nicht überschritten haben.

Die Aspiranten haben gleichfalls eine Aufnahmesprüfung in der Akademie selbst abzulegen, und zwar wird gefordert:

a) Deutsche Sprache. Jene Fertigkeit im mündlichen Gedankenaustausche, um den deutschen Vorträgen in der Akademie mit Verständnis folgen zu können, ferner einige Gewandtheit in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze.

b) Französische Sprache. Einige Kenntnisse.

c) Mathematik. Kenntnis der Arithmetik und Algebra, einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, der arithmetischen (höheren Ranges) und geometrischen Reihen, der Combinationslehre, dann der Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie.

d) Darstellende Geometrie. Ueber die Gerade und Ebene, einschließlich der Ebenen-Schnitte mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper.

e) Physik. Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Elektricität mit elementarmathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Obergymnasien oder Dreirealschulen.

f) Chemie. Gesetze der chemischen Verbindungen, Atome, Moleküle, Wertigkeit der Atome und Radikale, Äquivalenz, Grundzüge der chemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln, Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der anorganischen und organischen Chemie.

g) Geographie. Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Oceographie, Hydrographie und politische Eintheilung der übrigen Welttheile.

h) Geschichte. Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit bis einschließlich des Jahres 1849.

Diejenigen Aspiranten, welche der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmesprüfung befreit.

Nach gut absolviertem vierjährigen Curse treten die Böglings als Offiziere in die Artillerie- oder Geniewaffe.

Für beide Anstalten müssen die Aspiranten auch die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung besitzen.

Bewerber, welche ihre Studien mit Vorzug zurückgelegt haben, dann solche Aspiranten, bei denen die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt sind, deren Väter aber früher im Militär mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit gedient haben, werden für die fragliche Aufnahme besonders berücksichtigt.

Die Gesuche sind an das Reichs-Kriegsministerium zu richten und haben daselbst längstens bis 16. Juli d. J.

einzuholen.

In denselben ist die Anstalt zu bezeichnen, wohin die Aufnahme des Aspiranten angestrebt wird. Bei den Bewerbern für die technische Akademie kommt überdies die Abtheilung (Artillerie- oder Genie-) anzugeben, wobei jedoch bemerkt wird, daß in jeder Abtheilung der Böglingsstand normiert ist, und die Bitten nur innerhalb der Grenzen derselben erfüllt werden können.

Bewerber, welche die Eintheilung ausschließlich nur in eine der genannten Abtheilungen anstreben, haben dies in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erwähnen, weil denselben dann nur nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Als Beilagen kommen jedem Gesuche beizuhalten:

I. Bezuglich der Aspiranten:

- Der Geburtschein;
- das Impfzeugnis oder statt desselben die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung;
- das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte ärztliche Zeugnis über die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung;

In diesem Zeugnis ist auch das Körpermaß anzugeben.

- die Schulzeugnisse aus den absolvierten Gymnasial-, beziehungsweise Realklassen, einschließlich des Zeugnisses für das diesjährige erste Semester.

Das letzterzeichnete Zeugnis muß jedenfalls beigebracht werden.

II. Bezuglich der Bittsteller, respective der Väter der Aspiranten:

- Die behördliche Nachweisung der Militär- und sonstigen Staatsdienstleistung sowie der etwaigen Verdienste;
- die behördliche Bestätigung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewerber.

Gleichzeitig wird auch bekannt gegeben, daß bei jenen Aspiranten, für welche die Aufnahme als Zahlzöglinge u. s. w. in die Militärakademie zu Wiener-Neustadt angestrebt wird, die Eintheilung dahin — unter Aufrechthaltung der bereits erwähnten, allgemein gültigen Modalitäten — von der Aufnahmesprüfung über die Gegenstände der absolvierten sechsten Klasse des Obergymnasiums, in der Mathematik aber einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades und der Progressionen abhängig, überdies noch einige Kenntnis der französischen Sprache erwünscht ist.

Wien, im Mai 1874.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium.